



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung **147**

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
6/2025 des Landkreises Havelland und zur
Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 5/2025
zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest*

Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 des Landkreises
Havelland und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 zum
Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 vom 23.10.2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest werden mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 55 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 ersetzt.

Auf der Grundlage der

Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer im Landkreis Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Jedes im Ramsargebiet – nachstehend näher beschrieben – und in den Überwachungszonen nach Allgemeinverfügungen Nr. 3/2025 und 4/2025 bejagte Stück Wildvogel ist durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger zu betupfern (Rachen- und Kloakentupfer). Die Tupfer sind in die Dienststelle in Nauen oder Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Alternativ kann auch der Kopf mit Hals des bejagten Wildvogels in die Dienststelle in Nauen des Veterinäramtes gebracht werden. Diese Proben werden in das Landeslabor Berlin Brandenburg gesendet.

Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gölper See (gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:

- i. Von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse.
 - ii. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln.
 - iii. Weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier.
 - iv. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens.
 - v. Dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben.
 - vi. Weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen.
 - vii. Von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck.
 - viii. In einer gedachten Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow.
 - ix. Dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft.
 - x. Von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel.
 - xi. Zusätzlich die gesamte Gemarkung und Ortslage Wolsier
3. Auf Grundstücken aufgefundene tote Kraniche sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer über die Tierkörperbeseitigungsstelle Secanim nach telefonischer Rücksprache mit dem Veterinäramt zu entsorgen. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Zu 1.

Die Geflügelpest bei Kranichen wurde im Landkreis Havelland mit Befund vom 22.10.2025 am 23.10.2025 amtlich festgestellt. Der Befund wurde vom Landeslabor Berlin Brandenburg erhoben und durch das Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit bestätigt. Im Verlauf der vergangenen Wochen gab es vermehrt Funde tot aufgefundenen Wildvögel, insbesondere im Kranichbestand. Naturschutzverbände meldeten mehrere hundert verendete Vögel in den Einstandsgebieten der Kraniche. Weiterhin kam es zu mehreren Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in den Nachbarlandkreisen des Landkreises Havelland. Die Überwachungszonen reichen bis ins Havelland hinein. Tausende Tiere mussten bzw. müssen gekeult werden. Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus bei mehreren Kranichen im gesamten Landkreis mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der diversen amtlich festgestellten Ausbrüche, auch in anderen Landkreisen Brandenburgs und Bundesländern, besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Aviären Influenza auf Hausgeflügelbestände.

Aus diesem Grund erging mit Wirkung vom 27.10.2025 ein Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Land Brandenburg.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung und wie unter Nr. 1 beschrieben zu halten.

Die Anordnungen dieser Verfügung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in die Hausgeflügelhaltungen des Landkreises Havelland und somit das Verhindern eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Zu 2.

Zur Früherkennung der Geflügelpest bei wildlebendem jagdbaren Wassergeflügel und zur Vermeidung der Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände wird entsprechend § 54 der Geflügelpestverordnung, wie in Nr. 2 dieser Verfügung angeordnet, vom jedem in den Überwachungszonen nach den Allgemeinverfügungen Nr. 3/2025 und 4/2025 sowie im Ramsargebiet bejagten Stück Wildvogel durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger Proben (Tupfer oder Kopf) zu nehmen und in die Dienststelle in Nauen oder in Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Das Ramsargebiet bietet zahlreichen Vogelarten ideale Bedingungen zum Rasten, Mausern und

Überwintern, welcher besonders in den Zugzeiten ein zentraler Sammelpunkt für zehntausende Vögel ist. In diesem Gebiet treffen regelmäßig große Bestände von Wasservögeln aus unterschiedlichen Herkunftsregionen zusammen. Einige dieser Arten, insbesondere Wildenten und Gänse, können das Geflügelpestvirus in sich tragen, ohne selbst zu erkranken. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich das Virus in solchen Rastgebieten zwischen den Wildvögeln ausbreitet und anschließend weitergetragen wird.

Nähere Informationen können auf dem Internetauftritt der o.g. Behörde unter Merkblättern eingesehen werden. Fragen beantwortet die Behörde telefonisch oder per E-Mail unter tiergesundheit@havelland.de.

Es wird empfohlen, bis zum Ende der Zugvogelaktivitäten das Jagen auf wildlebende Wasservögel einzuschränken, um durch Unruhe in der Vogelpopulation nicht weitere Übertragungen zu befördern.

Zu 3.

Für die Entsorgung von tot aufgefundenen Wildtieren, die in Verdacht stehen, an einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit verendet zu sein gilt die VO EU 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte. In Artikel 8 der Verordnung wird geregelt, dass Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, als Material der Kategorie 1 behandelt werden. Material der Kategorie 1 ist durch Verbrennung oder nach Vorbehandlung durch Verbrennung zu entsorgen. Tote Kraniche, die in Verdacht stehen, die Geflügelpest zu übertragen, sind demnach als Material der Kategorie 1 zu entsorgen.

Weiterhin gilt das tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz. In diesem wird ausgeführt, dass Material der Kategorie 1 abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen sind.

Die zuständige Behörde schafft die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung. Sie kann einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für die bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte die Pflicht übertragen, tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen.

Das Land Brandenburg (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) hat die Firma SecAnim mit der Sammlung und Beseitigung des Materials beauftragt.

Nach § 7 dieses Gesetzes muss der Besitzer von Material der Kategorie 1 die tierischen Nebenprodukte unverzüglich zu melden, wenn diese angefallen sind. Gab es eine Übertragung auf ein Unternehmen ist die Meldung gegenüber diesem vorzunehmen.

Das bedeutet, dass Grundstückseigentümer, die in Besitz von toten Kranichen mit Seuchenverdacht gekommen sind, diese bei SecAnim zur Abholung und Beseitigung anmelden müssen. Nach Eingang der Meldung holt die Firma SecAnim die tierischen Nebenprodukte bei den Besitzern zur Beseitigung ab. Bei der Abholung hat der Besitzer die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte verendeten Tiere herauszugeben. Er hat SecAnim darüber hinaus unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

Die Nichtdurchführung der Anmeldung oder die unterbliebene Unterstützung der Beseitigung durch Sec Anim stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Für die Anmeldung der Tierkörper kann die Adresse [Kundenportal.secanim.de](https://kundenportal.secanim.de) oder die Telefonnummer 03561 6846-11 oder -12 verwendet werden.

Zu 4.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza des Subtyps H5N1 unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 b Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweise

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BANz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 28.10.2025

In Vertretung

gez. Michael Koch
Beigeordneter/Dezernent III

Anlage:

Übersicht der betroffenen Gebiete nach Punkt 2. dieser Allgemeinverfügung zur Beprobung bei Bejagung

Anlage

Übersicht der betroffenen Gebiete nach Punkt 2. dieser Allgemeinverfügung zur Beprobung bei Bejagung

